

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN – HAI DEUTSCHLAND (8/2018)

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen erfolgen ausschließlich und unter Vorbehalt der Geltung nachstehender Einkaufsbedingungen, soweit sie in einzelnen Punkten nicht durch gesonderte schriftliche Vereinbarung aufgehoben sind. Anderslautende Geschäftsbedingungen haben keine Geltung und diesen wird hiermit widersprochen. Eines besonderen Widerspruches gegen Lieferbedingungen des Vertragspartners durch uns bedarf es nicht.

Diese Einkaufsbedingungen werden zusätzlich durch Einstellung in das Internet unter <http://www.hai-aluminium.com/downloads> allgemein bekannt gemacht, sodass in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis genommen werden kann.

1. BESTELLUNGEN

Bestellungen von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich von uns bestätigt werden. Die Annahme unserer Bestellung erfolgt bei postalischer Übersendung durch postalische oder elektronische Übermittlung einer Auftragsbestätigung. Abweichungen von unserer Bestellung werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam. Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. PREISE UND VERPACKUNG

Mangels anderer Vereinbarung gelten die vereinbarten Preise als Festpreise und DDP gemäß INCOTERMS 2010 als vereinbart. Inlandspreise sind Nettopreise. Die Ware ist - ausgenommen bei Sondervereinbarung oder allfälligen Vorschriften - handelsüblich, auf das Versandgut abgestimmt, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Packmittel und Emballagen gehen - ohne Sondervereinbarungen - in unser Eigentum über, Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

3. LIEFERTERMINE UND –FRISTEN

Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - sind wir berechtigt, entweder bezüglich der gesamten Lieferung oder des noch

ausständigen Teiles, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Ist die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch in diesem Fall sind wir ohne den vereinbarten Termin abzuwarten, berechtigt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Auch wenn wir einer Lieferterminverschiebung zustimmen, haben wir nach frustlosem Verstreichen der von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist Anspruch auf eine Pönale von 0,25 % der Auftragssumme pro Kalendertag, jedoch auf maximal 10% der Auftragssumme. Die Pönale ist für uns ein Mindestersatz, weshalb wir uns vorbehalten, bei Vorliegen eines darüberhinausgehenden Schadens über die Pönale hinaus Schadenersatz zu fordern.

Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, wobei in diesen Fällen ein Anspruch auf vorzeitige Zahlung nicht abgeleitet werden kann. Die Gefahr für die vorzeitig gelieferte Ware geht erst zum tatsächlich vereinbarten Liefertermin über.

Eine Lieferverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Leistung - auch bei teilbarer Leistung - zur Gänze ordnungsgemäß erbracht ist, sowie sämtliche verlangten und erforderlichen Dokumente, Zeugnisse, etc. an uns übergeben wurden.

4. VERSAND

Bedient sich der Vertragspartner Dritter (Spediteur, Unterlieferant, ...) ist die Einhaltung der im Kaufvertrag vereinbarten Versandbedingungen sicherzustellen. Versandanzeigen (Lieferscheine) sind bei Abgang der Sendung an unser in der Bestellung genanntes Empfangswerk 2-fach, dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht oder Postsendungen der Sendung beizufügen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis „bestimmt für Empfänger“ dem Spediteur auszuhandigen. Die vollständige Bestellnummer ist in den Frachtbriefen, in den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben.

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. müssen das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht), zumindest ein Schätzwert, sowie die Artikelnummer, angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer erscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus Nicht-EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse den Frachtpapieren

beizufügen oder bezeichnet „für Zollwesen“ so rechtzeitig express an das Empfangswerk zu senden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine „Vorlieferantenerklärung“ den Lieferpapieren beizulegen. Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung gehen mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen wird auf die - abhängig vom Geschäftsfall - gesondert zugehenden Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens verwiesen, die als integrierender Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen gelten. Bei Nichteinhaltung der im Kaufvertrag vereinbarten Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens oder sonstiger Vorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.

5. ÜBERNAHME

Die Übernahme der Lieferung erfolgt in dem in der Bestellung genannten Empfangswerk. Offen zutage liegende Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zwei Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Sachmängel, die erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

Wir prüfen die gelieferte Ware nur auf ihre Identität mit der bestellten Warengattung, im Hinblick auf die Menge und äußerlich sofort erkennbare Transportschäden. Lieferungen gelten erst dann als abgenommen, wenn wir dies auf Verlangen ausdrücklich schriftlich bestätigen.

6. VERHALTEN AM WERKSGELÄNDE

Am gesamten Werksgelände der HAI gilt die StVO. Fahrzeuge müssen über eine gültige TÜV – Überprüfung verfügen.

Die Vorschriften für die persönliche Schutzausrüstung sind ausnahmslos zu beachten. Innerhalb des Werksgeländes darf nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Plätzen der HAI geparkt werden.

Das Waschen, Reparieren und Betanken der Fahrzeuge ist am Werksgelände verboten. Am gesamten Werksgelände ist filmen sowie fotografieren verboten. Die Entsorgung von Müll, Reifen, Batterien, Altöl, usw. ist verboten.

Diebstahl und Beschädigung von Firmeneigentum wird zur Anzeige gebracht.

Die Fahrer sind angehalten, unsichere Situationen und Unfälle während des Aufenthaltes am Gelände zu vermeiden und bei der LKW-Anmeldung zu melden.

Diese Information muss an alle betroffenen Mitarbeiter weitergegeben werden.

7. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf uns über.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vertragspartner leistet uns Gewähr und volle Garantie für die Mängelfreiheit der Ware. Sämtliche technische Normen sind einzuhalten. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist des Lieferanten beträgt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, für bewegliche Sachen 24 Monate, für unbewegliche Sachen 3 Jahre nach erfolgter Übernahme bzw. Inbetriebnahme bzw. bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel. Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten zwölf Monate nach Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren. Die Gewährleistungsfrist beginnt für nachgebesserte oder im Rahmen der Gewährleistungshaftung ausgetauschte Teile jeweils neu.

Ausschließlich wir haben die Wahl, den Rücktritt vom Vertrag, Preisminderung, Nachbesserung oder Austausch der Ware zu begehren. Bei Gattungssachen berechtigt das stichprobenweise Auftreten von Mängeln zu Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aus der gesamten Lieferung.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistung sind wir berechtigt, wenn der Lieferant innerhalb einer angemessenen Nachfrist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Lieferanten werden davon nicht berührt.

Unbeschadet davon hat der Lieferant bei mangelhafter Lieferung Schadenersatz in der Höhe des uns tatsächlich entstandenen Schadens, einschließlich unseres entgangenen Gewinnes, zu leisten. Zu unserem Schaden gehören auch sämtliche Kosten, die wir gerichtlich oder außergerichtlich zur Schadensfeststellung und -geltendmachung aufwenden; einschließlich der Kosten der Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen. Der Vertragspartner haftet uns auch bei leichter Fahrlässigkeit.

9. PRODUKTHAFTUNG

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des deutschen Produkthaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts erkannt worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger zur Produktbeobachtung. Er hat uns sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes

herausstellen. Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte verpflichtet sich der Lieferant uns schad- und klaglos zu halten. Weiterhin verpflichtet er sich auf unser Verlangen zur Nennung des Herstellers und Importeurs. Er verpflichtet auch seine Vorlieferanten zur Haftung. Der Lieferant hat für etwaige Ersatzverpflichtungen ausreichende Deckungsvorsorge durch das Eingehen einer Versicherung zu treffen.

10. RECHNUNGEN

Alle Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung (Ausland/Inland) mit Angabe der Bestellnummer an die jeweils leistungsempfangende Gesellschaft der HAI Gruppe zu senden. In den Rechnungen sind die Zolltarif-Nummern sowie das Gewicht der gelieferten Artikel aufzuführen. Die Rechnungen müssen alle Angaben gemäß § 14, 14a UStG enthalten.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart ist, leisten wir Zahlung am 30. des dem Rechnungserhalt folgenden Monats mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto nach unserer Wahl durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsakzept oder Kundenwechsel. Nachnahmesendungen werden – wenn sie nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden – nicht angenommen. Zahlungsfristen, insbesondere Skontofristen, beginnen mit dem Tage des Rechnungseinganges in unserem Werk. Bei Bezahlung mit eigenem Akzept oder Kundenwechsel vergüten wir Diskontzinsen in Höhe des Diskontsatzes, wie er uns von unserer Bankverbindung bei Diskontierung von Wechseln in Rechnung gestellt wird. Wir sind berechtigt, unser eigenes Akzept auf weitere 3 Monate zu verlängern.

Beanstandungen an der Ware berechtigen uns, das Zahlungsziel hinauszuschieben.

12. BESTELLUNTERLAGEN

Die Bekanntmachung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. leisten wir keine Vergütung. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung auch Engineering - Partnern etc. von uns zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden von uns nicht retourniert. Eventuelle Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf Grund unserer Bestellung anfallen, gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten.

13. SONSTIGES

Wir haben das Recht auf Inspektion und laufende Überprüfung

der Fertigung von von uns bestellter Ware bzw. auf Rückweisung von mangelhaften Teilen bereits während der Fertigung. Die Beziehung etwaiger Subvertragspartner in Verbindung mit der Erfüllung unserer Bestellung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung; ebenso die gänzliche oder teilweise Weitergabe von unseren Aufträgen an Dritte.

Tritt nach Auftragserteilung in den Vermögensverhältnissen des Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung ein, sind wir, sobald wir darüber Kenntnis erlangt haben, berechtigt, binnen einer Frist von einer Woche vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

Eine Forderungsabtretung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist ausgeschlossen.

Soweit in diesen Bedingungen Schriftlichkeit verlangt wird, ist damit Textform umfasst.

14. KOMPENSATION UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

15. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung ist Soest/Deutschland, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

16. PATENTE/SCHUTZRECHTE

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er hält uns und unsere Abnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

17. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen (Rom-I-Verordnung). Ausdrücklich festgehalten wird, dass das UN-Kaufrecht (CISG) keine Anwendung auf das Vertragsverhältnis findet.

Sofern der Käufer seinen Sitz in einem Staat hat, auf welchen die Brüssel Ia-VO (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 (EuGVVO) oder das Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) Anwendung findet, gilt für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ausschließlich die Zuständigkeit des jeweils für Soest/Deutschland sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Wir sind berechtigt, auch ein anderes für unseren

Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen. Für alle anderen Vertragspartner gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der im Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsklage gültigen Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf. Schiedssprache ist Deutsch.

18. WIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam.

19. KORRESPONDENZ

In der Korrespondenz ist neben der vollständigen Bestellnummer bzw. Anfragenummer, unser Briefzeichen und das Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an unsere Einkaufsabteilung zu richten.

20. VERHALTENSKODEX

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der nationalen Umweltgesetze, Arbeitsgesetze und -verträge, Vorschriften über den Wettbewerb und weiterer für den Lieferanten geltenden Bestimmungen.

Er verpflichtet sich, gem. den Prinzipien des UN Global Compact, der ILO-Konventionen und anderer internationaler Normen zu handeln. Der Lieferant beachtet insbesondere die Menschenrechte. Seine Mitarbeiter haben das Recht Gewerkschaften oder ähnlichen Organisationen beizutreten oder sie zu gründen. Er erlaubt oder nutzt keine Kinderarbeit. Ferner beteiligt sich der Lieferant in keiner direkten oder indirekten Form an Preisabsprachen, Kartellen, Korruption oder anderen, den Wettbewerb einschränkenden oder ansonsten gesetzwidrigen Praktiken.

Der Lieferant verpflichtet sich gem. den Prinzipien des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“, Kapitel 1502 zu handeln. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer seine gesamte Lieferkette auf einen etwaigen Einsatz von sogenannten „Konflikt-Mineralien“ überprüft. (z.B. Tantalite, Wolframite, Cassiterite oder auch Gold)

Genauere Spezifikation von „Konflikt-Mineralien“:

<http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>

Diese werden zum Teil unter menschenunwürdigen Bedingungen abgebaut. Neben Mineralien aus dem Ostkongo kann es sich auch bei Mineralien aus anderen Teilen der Welt um „Konflikt-Mineralien“ handeln.

Sollten Konflikt-Mineralien innerhalb der Lieferkette im Einsatz sein, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ferner müssen

im Falle dessen unmittelbar Maßnahmen zur Substitution eingeleitet und zeitnah abgeschlossen werden.

21. BEISTELLUNGEN

Die dem Lieferanten beigestellten Fertigungsunterlagen jeglicher Art bleiben ohne Ausnahme unser Eigentum. Sie sind nur für die Erledigung des jeweiligen Auftrages bestimmt und nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und eine Weitergabe an Dritte, aus welchen Gründen auch immer, ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung statthaft. Diese Vorschrift gilt auch für Anfrageunterlagen.

Falls wir auf die Rückgabe der Unterlagen verzichten, sind diese nach Erledigung des jeweiligen Auftrages unter Beachtung der erforderlichen Vertraulichkeit zu vernichten.

Das von uns beigestellte Material jeglicher Art bleibt ohne Einschränkung unser Eigentum. Dieses Material ist getrennt und für uns jederzeit erreichbar zu lagern und aufzubewahren.

Der Lieferant haftet für Beschädigungen und Abhandenkommen in vollem Umfang.

Verarbeitung oder Umbildung des von uns beigestellten Materials findet ausschließlich für uns statt. Wir sind Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

22. DATENSCHUTZ

Lieferant und wir sind zur Erfüllung der Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz verpflichtet und werden diese Verpflichtung im gleichen Ausmaß auch ihren zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung sonst herangezogenen Personen (Gehilfen, Auftragsverarbeitern etc.) auferlegen. Weiterhin werden Lieferant und wir empfangene personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung weiter. Lieferant und wir werden darüber hinaus ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterweisen und verpflichten. Nach Vorankündigung sind Lieferant und wir jederzeit berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Der Lieferant und wir erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten (Name, Kontaktdaten, Kontodaten, etc.) automatisationsunterstützt verarbeitet werden. Insbesondere erteilen der Lieferant und wir die Zustimmung zur Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten durch Auftragsdatenverarbeiter, wenn diese durch geeignete schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet wurden.

23. VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien werden alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der jeweils anderen Vertragspartei mündlich, schriftlich, elektronisch oder anderweitig übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen, Kenntnisse und Unterlagen (die „Vertraulichen Informationen“) streng vertraulich behandeln. Hierzu gehören insbesondere alle geschäftlichen, kaufmännischen, finanziellen Informationen sowie alle Informationen wissenschaftlicher, technischer oder industrieller Art. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen nur solchen bei ihnen oder mit ihnen verbundenen Unternehmen tätigen Mitarbeitern zu offenbaren, die diese zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen benötigen und die ihrerseits entsprechend den Vorgaben dieses § 23 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen an andere Dritte sowie die Nutzung der Vertraulichen Informationen zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei voraus.

Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, die der anderen Partei durch öffentlich zugängliche Quellen bekannt sind oder werden, die ihr von Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden sowie solche Vertrauliche Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder bestandskräftiger behördlicher Verfügung oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidung offengelegt werden müssen.

Auf Verlangen einer Partei hat die andere Partei alle ihr übergebenen Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben. Sie darf keine Kopien zurückbehalten, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist. Elektronische Kopien sind in diesem Fall, soweit dies technisch möglich ist, zu vernichten.

Die hierin vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung endet drei (3) Jahre nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen eines nach diesen Bedingungen zustande gekommenen Vertragsverhältnisses. Kommt es zu keinem Vertragsschluss, endet die Frist drei Jahre nach Beendigung der zwischen den Parteien geführten Gespräche.